Konzept zur Regulierung des Erholungsverkehrs, insbesondere Regelung zum Radfahren (Mountainbiken)

In verständlicher Sprache

Die Gebirgsregionen und Talräume innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind ökologisch sehr wertvoll und gleichzeitig empfindlich. Dort kommen seltene und störungsempfindliche Arten wie z.B. Raufußhühner vor. Außerdem finden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Offenlandbiotope sowie artenreiche Wälder, die wichtige Rückzugsräume für bedrohte Tiere und Pflanzen bilden.
Bereits vor der neuen Ausweisung der LSGs haben das Kommunalunternehmen Regionalentwicklung Oberland (REO), der Naturschutz und die Gemeinden eng zusammengearbeitet. Ziel ist es, den Erholungsverkehr so zu lenken, dass attraktive Freizeitmöglichkeiten erhalten bleiben, sensible Bereiche aber entlastet werden. Auch Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen (Wanderer, Radfahrer, Land- und Forstwirtschaft usw.) sollen vermindert werden.

Warum eine Regelung des Mountainbikens nötig ist
In den letzten Jahren hat das illegale Anlegen von MTB-Trails im Wald stark zugenommen. Das führt zu Konflikten mit der Land- und Forstwirtschaft und sorgt für Ärger in der Bevölkerung. Naturschutzfachlich besonders kritisch ist die immer flächigere Beunruhigung der Tiere, auch in bisher ruhigen Bereichen. Durch das E-Bike können zudem viel mehr Menschen steile oder anspruchsvolle Strecken fahren. Zunehmend werden auch schmale Steige genutzt, teilweise bis in die Nacht oder zu sensiblen Zeiten (z. B. Brutzeit im Frühjahr).

Wie der Verordnungsgeber reagieren möchte
Das Landratsamt setzen auf zwei Maßnahmen:

1. Weitere **Entwicklung** legaler MTB-Trails in Zusammenarbeit von REO, Gemeinden und Unterer Naturschutzbehörde (UNB). Diese sollen attraktive Alternativen bieten und Konflikte entschärfen.
2. **Lenkung** und **Begrenzung** des Mountainbikens durch eine Zonierung, um die weitere Ausbreitung in sensible Bereiche zu stoppen.

Geplantes Vorgehen
Das Landratsamt will beschließen, dass die Verwaltung – gemeinsam mit REO, Gemeinden sowie Land- und Forstwirtschaft – Bereiche vorschlägt, in denen Radfahren auf Wegen unter 1,5 m Breite verboten werden soll.
Dieser Vorschlag soll nach Beteiligung der Öffentlichkeit dem Kreistag bis 31.12.2026 zur Entscheidung vorgelegt werden.
Falls der Kreistag keine Entscheidung trifft, tritt automatisch ab 01.04.2027 ein Verbot für Mountainbiken auf Wegen unter 1,5 m Breite im gesamten LSG in Kraft.

Welche Wege trotzdem befahrbar bleiben
Vom Verbot ausgenommen sind:

1. Wege, die ausdrücklich für Radfahrer gewidmet sind,
2. legale MTB-Trails,
3. schmale Abschnitte innerhalb der beschilderten REO-Mountainbike-Routen (auch wenn sie unter 1,5 m breit sind).

Warum eine Zonierung sinnvoll ist

- Sie konzentriert das Mountainbiken auf geeignete Bereiche und verhindert neue Störungen.
- Sensible Räume werden geschützt.
- Bereiche mit ohnehin stark frequentierten Wanderwegen („Shared Trails“) eignen sich weniger für ein Verbot, da sie bereits durch Wanderer, Läufer oder Radfahrer genutzt werden und deshalb keine zusätzliche Störung entsteht.
- Solche Wege sind durch ihre langjährige Nutzung gefestigt und zeigen keine Schäden durch Mountainbiker.
- Konflikte zwischen Nutzergruppen werden reduziert.
- Eine Zonierung lässt sich besser kontrollieren als das Sperren einzelner Wege – Schilder werden häufig entfernt, illegale Trails entstehen neu.

Hintergrund der rechtlichen Regelung

LSGs sollen die naturverträgliche Erholung ermöglichen und gleichzeitig die Natur schützen.
Zwar besteht ein Grundrecht auf Naturgenuss, doch verpflichtet die Bayerische Verfassung auch zu einem pfleglichen Umgang mit Natur und Landschaft. Das Radfahren ist laut Bayerischem Naturschutzgesetz nur auf geeigneten Wegen erlaubt und Fußgänger haben Vorrang.
In einem LSG kann dieses Recht eingeschränkt werden, wenn dies für den Schutz der Natur notwendig ist – was hier der Fall ist. Ein Verbot für Wege unter 1,5 m Breite ist ein sachgerechtes und leicht verständliches Kriterium. Es richtet sich nicht danach, ob ein Weg „geeignet“ im Sinne des Naturschutzgesetzes ist.

Übergangsfrist

Bis zum 01.04.2027 gilt das Verbot noch nicht.
Damit soll sichergestellt werden, dass die bisher wenigen legalen Trails nicht überlastet werden.

Situation auf Wegen, die nicht von der Zonierung betroffen sind

Dort bleibt die aktuelle Rechtslage bestehen:

- Radfahren ist weiterhin nur auf geeigneten Wegen erlaubt.
- Die Haftung der Eigentümer verändert sich nicht (Betreten auf eigene Gefahr).
- Eigentümer haben keine zusätzliche Verkehrssicherungspflicht.

Eine formale Beteiligung der Eigentümer bei der Festlegung der Verbotszonen erfolgt deshalb nicht, ihre Interessen werden jedoch berücksichtigt.

Beschilderung

Unabhängig von der Zonierung wird geprüft, wie eine sinnvolle Beschilderung umgesetzt werden kann.